

FUSSBALLVEREIN 08 NEUENHAIN/TAUNUS e.V.



Art der Änderung	Satzung von 2016	Änderungsvorschläge 2023
Redaktionelle Änderung (Streichung)	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben</p> <p>1. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Soden am Taunus, Ortsteil Neuenhain, im Taunus und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben</p> <p>1. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Soden am Taunus, Ortsteil Neuenhain, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen</p>
Anpassung an Vereinspraxis	<p>§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich per Einschreiben mit Rückschein erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres bzw. eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.</p>	<p>§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres bzw. eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.</p>



Art der Änderung	Satzung von 2016	Änderungsvorschläge 2023
<p>Klarstellung</p> <p>Redaktionelle Änderung (Grammatik)</p> <p>Klarstellung</p>	<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Rechte der Mitglieder im Rahmen der Vereinsvorschriften sind:</p> <p>c) Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung für Mitglieder über 16 Jahren, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder, wobei nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Recht zur Ausübung des aktiven Wahlrechts haben.</p> <p>(...) Das Stimm- und Antragsrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollem Umfang ausgeübt werden.</p> <p>2. Pflichten der Mitglieder im Rahmen der Vereinsvorschriften sind:</p> <p>c) Zahlung der Beiträge... Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand per Beschluss festsetzt.</p>	<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Rechte der Mitglieder im Rahmen der Vereinsvorschriften sind:</p> <p>c) Anwesenheits-, Rede, Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung für Mitglieder über 16 Jahren, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.</p> <p>Aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(...) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ihr Stimm- und Antragsrecht in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.</p> <p>2. Pflichten der Mitglieder im Rahmen der Vereinsvorschriften sind:</p> <p>c) Zahlung der Beiträge... Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine angemessene Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand per Beschluss festsetzt.</p>



<i>Art der Änderung</i>	<i>Satzung von 2016</i>	<i>Änderungsvorschläge 2023</i>
Klarstellung	<p>g) Beachtung des Gebots der Sparsamkeit...</p> <p>Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand per Beschluss festsetzt.</p>	<p>g) Beachtung des Gebots der Sparsamkeit...</p> <p>Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine angemessene Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand per Beschluss festsetzt.</p>
Korrekte Referenzierung und Klarstellung	<p>§ 6 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>3. Im Fall des § 7.1. a) befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug, wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist.</p> <p>Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gem. § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basissatz zu verzinsen. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die Kosten hat das Mitglied zu tragen.</p> <p>4. Im Fall des § 7.1. a) erfolgt eine Streichung...</p> <p>5. In den Fällen des § 7.1. b-g) ist vor der Entscheidung</p>	<p>§ 6 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>3. Im Fall des § 6.1. a) befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug, wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist.</p> <p>Der Verein ist berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basissatz zu erheben. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die Kosten der Beitreibung hat das Mitglied zu tragen.</p> <p>4. Im Fall des § 6.1. a) erfolgt eine Streichung...</p> <p>5. In den Fällen des § 6.1. b-g) ist vor der Entscheidung.....</p>



<i>Art der Änderung</i>	<i>Satzung von 2016</i>	<i>Änderungsvorschläge 2023</i>
Einfügung virtuelle MV	<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. 2. Die Jahreshauptversammlung wird einmal jährlich einberufen. 	<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. 2. Die Jahreshauptversammlung wird einmal jährlich einberufen. Die Mitgliederversammlung findet generell als Präsenzveranstaltung statt. Daneben kann die Mitgliederversammlung auch virtuell erfolgen. Mitglieder können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben. Der Vorstand entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Hybride Versammlungen sind nicht zulässig.
Klarstellung	<ol style="list-style-type: none"> 5. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail. 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand unter Angabe der Tagesordnung.
Ergänzung von BGB-Vorschriften	<ol style="list-style-type: none"> 6. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. 	<ol style="list-style-type: none"> 6. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen sowie Anträge für Beschlüsse mit einschneidender Bedeutung für die Mitglieder müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung im Wortlaut



<i>Art der Änderung</i>	<i>Satzung von 2016</i>	<i>Änderungsvorschläge 2023</i>
<p>Umsetzung eines Wunsches der letzten MV</p> <p>Klarstellung</p>	<p>10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Blockwahlen sind nicht zulässig.</p>	<p>mitgeteilt werden. Alle Mitglieder können bis 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vereinsvorsitzenden einreichen. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.</p> <p>10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzeln zu wählen. Mitglieder des erweiterten Vorstands können auf Antrag in der Sitzung in einem Wahlgang gewählt werden, sofern nicht mehr Personen zur Wahl stehen als freie Vorstandsstellen zur Verfügung stehen.</p> <p>Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen, findet eine Stichwahl statt. Im 2. Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.</p>



<i>Art der Änderung</i>	<i>Satzung von 2016</i>	<i>Änderungsvorschläge 2023</i>
<p>Einfügung virtuelle Sitzung Neu einfügen als Nr. 11, die bisherigen Ziffern 11- 17 werden dann zu Ziffern 12-18</p>	<p>§ 9 Vorstand</p>	<p>§ 9 Vorstand</p> <p>11. Sitzungen des Vorstands finden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder statt; sie dürfen aber auch nach dem Ermessen des Vereinsvorsitzenden virtuell abgehalten werden. Die Regelungen aus § 8 Nr. 2 gelten analog.</p>
		<p>Inkrafttreten</p>
		<p>1. Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Version außer Kraft.</p> <p>2. Die geänderte Satzung wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.</p>